

## Artenschutzrechtliche Kurzstellungnahme zur geplanten Umnutzung der Fläche E 530



Bearbeiter:

Dr. Benjamin Hill

Projekt – Nr.: G 14 - 21

Auftraggeber:

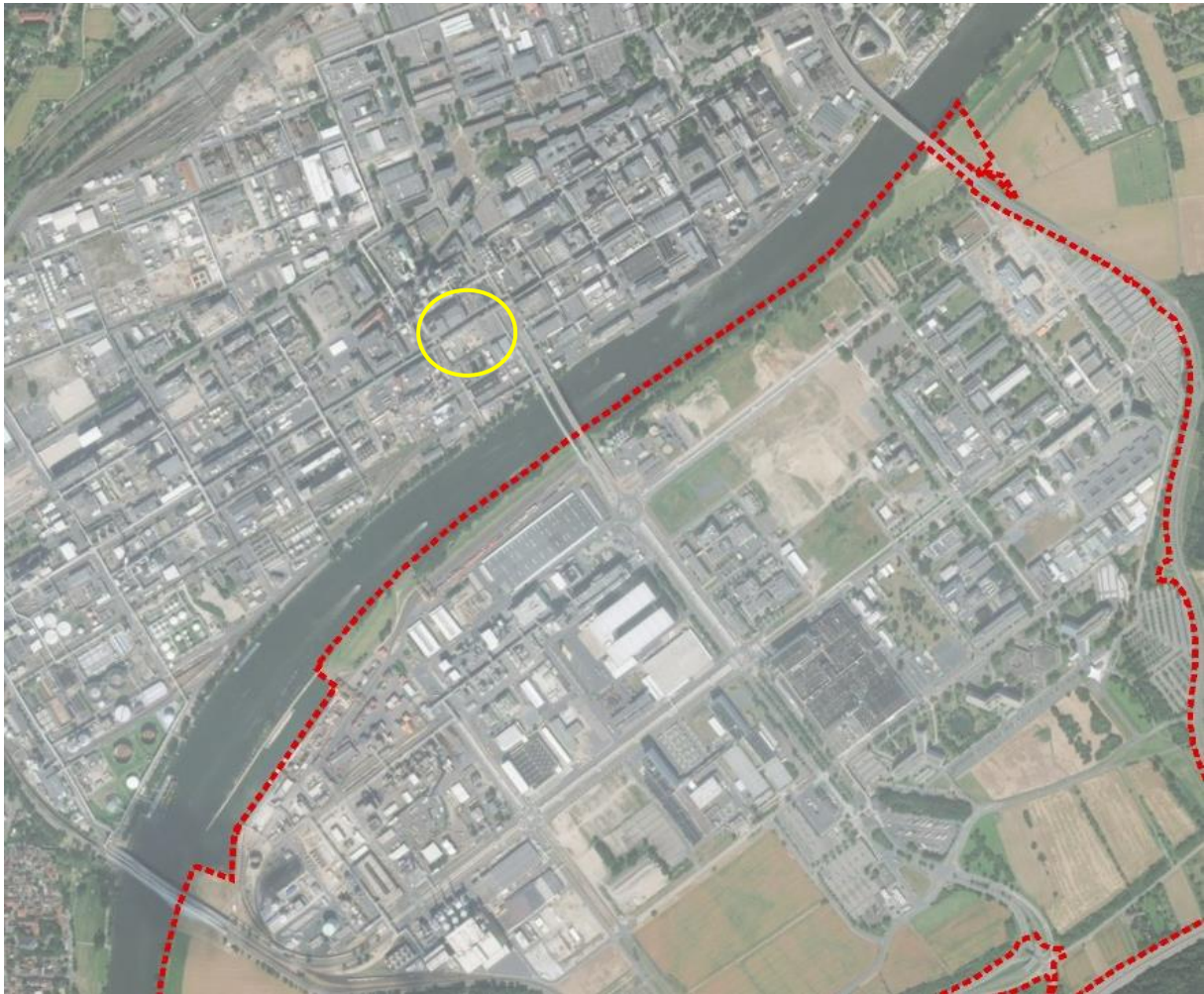


Infracore GmbH & Co. Höchst KG  
Industriepark Höchst  
65926 Frankfurt am Main

Frankfurt, den 19.11.2018

## 1 ANLASS & AUFGABENSTELLUNG

Der Betreiber des Industrieparks Höchst (IPH), die Infraserv GmbH plant eine Umnutzung der Brachfläche E 530 im nördlichen Teil des IPH. Um mögliche artenschutzrechtliche Belange rechtzeitig berücksichtigen zu können, sollte die Frage geklärt werden, ob planungsrelevante Arten die Fläche besiedeln. Hierzu erfolgten gezielte Erhebungen am 04.04. und 25.04.2018 bei geeigneter, trockener Witterung. Ein Schwerpunkt der Kontrolle lag auf möglichen Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sowie regelmäßig genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln oder Fledermäusen.



**Abbildung 1:** Lage der Fläche E 530 im nördlichen Teil des IPH (gelbe Markierung).

## 2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

- So sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die wild lebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten zu betrachten.
- Werden diese durch ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.
- Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Ortsumgehung Freiberg (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12.10) die Privilegierungsmöglichkeit des § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt. So sollen Tötungen von Individuen, die im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stehen, nicht mehr von dieser Privilegierung erfasst sein, da Artikel 12 Abs. 1 a der FFH-Richtlinie eine entsprechende Begrenzung des Tötungsverbot nicht vorsehe. Dies hätte grundsätzlich zur Folge, dass in den Fällen, in denen eine Tötung von Individuen bei der Beseitigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wahrscheinlich ist, das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwirklicht würde und für die jeweils betroffene Art eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen wäre. Diese Rechtsprechung wurde nun durch das Urteil zum Weiterbau der BAB A 14 (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4.13) konkretisiert. Hierin hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass das Tötungsverbot nicht erfüllt ist, wenn das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt wird. Die Erteilung einer Ausnahme

wird damit erst dann erforderlich, wenn sich das Tötungsrisiko des Individuums signifikant über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht.

Gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

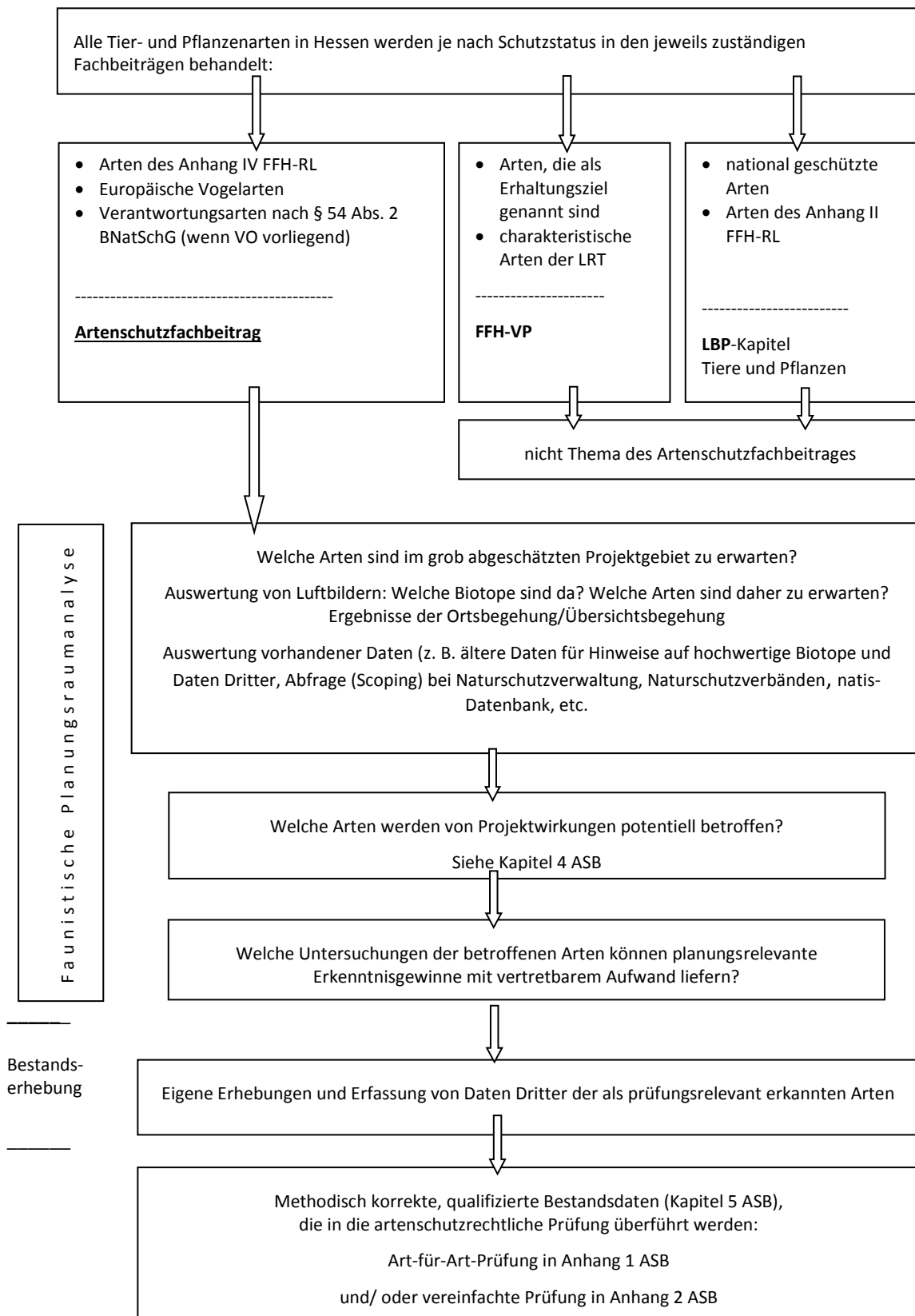
1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten. Danach darf eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn für die Art weiterhin ein günstiger Erhaltungszustand besteht.<sup>1</sup> Ist das nicht der Fall, kann eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern kann.<sup>2</sup>

In der nachfolgenden Grafik ist die Abgrenzung der verschiedenen Gruppen der „besonders“ und „streng“ geschützten Arten dargestellt und in Bezug zu den Arten gesetzt, die den Schutzbestimmungen des § 44 & 45 BNatSchG unterliegen (Abb. 1). Die sog. „Verantwortungsarten“ (Gruppe 7) sind derzeit noch nicht benannt.

<sup>1</sup> D.Kratsch in: Schumacher/Fischer-Hüfle, Bundesnaturschutzgesetz, 2.Auflage, § 45 RN 47

<sup>2</sup> EuGH, Urt. vom 14.06.2007, C – 342/05 (Finnischer Wolf)



**Abbildung 2:** Methode der Ermittlung der prüfungsrelevanten Arten im Artenschutzfachbeitrag nach HMUKLV 2015.

### 3 ERGEBNISSE & FAZIT

Die Fläche E 530 liegt umgeben von Gebäuden und Industrieanlagen. An mehreren Seiten verlaufen aufgeständerte Rohrleitungen. Das Gelände war zum Zeitpunkt der Begehungen im April von einer Schotterfläche mit nur spärlichem Bewuchs dominiert. Im Westen befinden sich ein asphaltierter Parkplatz sowie eine halbrunde Wellblechhalle (Abb. 2).

Die einzigen aus artenschutzrechtlicher Sicht potenziell bedeutsamen Strukturen in Form von Gehölzen, Säumen und möglichen Verstecken befinden sich im Umfeld der Halle (Abb. 3). Gleichwohl gelangen im Zuge der Kartierungen keine Beobachtungen von artenschutzrechtlich relevanten Arten. Ein Vorkommen der Zauneidechse, von Vogelniststätten oder Fledermaus-Quartieren kann ausgeschlossen werden. Hierfür sind die isolierte Lage im Industriepark und die hohe Störungsfrequenz im Umfeld mit verantwortlich.

#### **Artenschutzrechtliche Bewertung**

Eine Umnutzung der Brachfläche führt nicht zum Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG, da keine geschützten Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf der Fläche vorhanden sind.

### 3 FOTODOKUMENTATION



**Abbildung 3:** Asphaltierter Parkplatz und Halle im Westen der Fläche E 530.



**Abbildung 4:** Im Umfeld der Wellblechhalle sind Gehölzaufwuchs und potenzielle Habitate der Zauneidechse vorhanden, Nachweise der Art gelangen aber nicht.



**Abbildung 5:** Vom Wanderfalken geschlagene Taube – ohne artenschutzrechtliche Relevanz.